

KINDER- und JUGENDSCHUTZRICHTLINIE JUGENDZENTRUM BAGGER

27.11.2024



Die Kinder- und Jugendschutzrichtlinie ist verpflichtend einzuhalten für alle Mitarbeiter*innen, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (inkl. Aushilfen, Praktikant*innen etc.). Nachfolgender Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird bei der Personalauswahl berücksichtigt.

Organisatorisches

- Neue Mitarbeiter*innen, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen
- Alle Mitarbeiter*innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verfügen über eine fachspezifische Grundausbildung, sowie fachspezifische Fort- und Weiterbildungen
- Die Einhaltung von Mitteilungs- und Meldepflichten sowie die Beschäftigung mit zielgruppenspezifischen Rechten (z.B. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kinderrechte etc.) werden vorausgesetzt

Qualitätssicherung für Mitarbeiter*innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

- Teilnahme an den wöchentlichen Teamsitzungen, Intervision, Teamsupervisionen, Einzelsupervisionen bei Bedarf, Klausuren
- Mitarbeit bei laufenden Evaluationen und Weiterentwicklung der Angebote
- Austausch in fachspezifischen Netzwerken, Teilnahme an Arbeitsgruppen, Tagungen und Weiterbildungen, Forschungsprojekten

Haltung aller beschäftigten Personen

- Bereitschaft zur Selbstreflexion und Feedback
- Gewaltfreiheit, Antisexismus, Geschlechtergerechtigkeit, Antirassismus; grundsätzliche Gleichbehandlung von Ethnie, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung
- reflektierter Umgang mit persönlichen Grenzen (sowohl die eigenen, als auch die der anderen)
- Bereitschaft, sich persönlich und im Team weiterzuentwickeln

Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich dazu...

- gegen Gewalt aufzutreten, sowie rechtliche Vorgaben und Gesetze einzuhalten
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen als eine der zentralen Aufgaben des Jugendzentrums Bagger wahrzunehmen
- Kindern und Jugendlichen und allen anderen Nutzer*innen (z.B. Eltern, Bezugspersonen) und Kolleg*innen aller Alters- und Entwicklungsstufen respektvoll und wertschätzend zu begegnen, ihre Persönlichkeit und Würde zu wahren, sowie auf angemessene Sprache (Geschlechtergerechtigkeit, Begrifflichkeiten usw.) und angemessenes Auftreten zu achten

- Vertraulichkeit (Verschwiegenheit mit Ausnahme von akuten Gefährdungsmittlungen) und das Recht am eigenen Bild zu wahren, sowie die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu achten

- mit Kindern und Jugendlichen aus dem beruflichen Kontext keine näheren privaten Kontakte zu pflegen (inkl. soziale Netzwerke, Nachrichtendienste) oder diese im Team offenzulegen

- Missachtung der Kinderschutzrichtlinie, Grenzverletzungen, Verdachtsmomente oder Vorfälle von Gewalt durch Kolleg*innen ausnahmslos und unverzüglich im Team anzusprechen bzw. an die Leitung zu melden

Diese Kinderschutzrichtlinie gilt sinngemäß für alle unsere Besucher*innen, im Besonderen für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung höheren Risiken ausgesetzt sind bzw. Schwierigkeiten beim Suchen nach Hilfe erleben.

Präventions- bzw. Interventionsmaßnahmen in den unterschiedlichen Fallkonstellationen

Kinder und Jugendliche werden auf ihr Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch hingewiesen und erhalten bei Bedarf ihrem Alter/Entwicklungsstand entsprechende Informationen über weitere Beratungs- und Hilfseinrichtungen (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Notrufnummern usw.). Informationen hierzu liegen in Form von Flyern auf und sind in Form von Plakaten ausgehängt, um einen möglichst niederschweligen und anonymen Zugang zu Hilfen zu ermöglichen.

a) Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule

- Information über Mitteilungspflichten bei Kindeswohlgefährdung, wenn keine anderen adäquaten Maßnahmen gesetzt werden können. Gegebenenfalls Verwendung des Mitteilungsformulars der Kinder- und Jugendhilfe
- besonderes Augenmerk auf die Dokumentation über Verdachtsmomente/Aussagen eines Kindes oder Jugendlichen
- wenn möglich, Einhaltung des 4-Augen-Prinzips zur Besprechung des Verdachts
- Information der fachlichen Leitung über einen Verdacht und gegebenenfalls über eine erfolgte Mitteilung
- Nachbesprechung im Team und bei Bedarf in einer Team- oder Einzelsupervision

b) Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Besucher*innen der Einrichtung sind

- Klare Verhaltensregeln im Jugendzentrum und die Notwendigkeit des gegenseitigen Respekts mit Besucher*innen kommunizieren
- Anwesenheit der Mitarbeiter*innen im offenen Betrieb zu den Öffnungszeiten, um bei Bedarf einschreiten und deeskalieren zu können
- Regelmäßige Begehung der Räumlichkeiten, um Gefahrenquellen zu erkennen und gegebenenfalls zu reagieren

c) Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten

- Missachtung der Kinderschutzrichtlinie, Grenzverletzungen, Verdachtsmomente oder Vorfälle von Gewalt durch Kolleg*innen sind ausnahmslos und unverzüglich im Team anzusprechen bzw. an die Leitung zu melden
- Die Leitung verpflichtet sich, diesem Verdacht adäquat nachzugehen und entsprechend der Erkenntnisse zu handeln:
 - o Je nach Vergehen kann es zu einer Suspendierung, einer Kündigung oder Entlassung der Person kommen
 - o Verdacht kann entkräftet werden: klärendes Gespräch mit allen betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen
 - o Verdacht verhärtet sich:
 - Bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz: Gespräch mit der Person
 - Bei strafrechtlicher Relevanz: Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe und Anzeige an die Polizei